

Antrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Tobias Matthias Peterka, Dr. Lothar Maier, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Einführung eines effektiven vorbeugenden Rechtsschutzes vor Bundestagswahlen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach der derzeitigen Rechtslage können Wahlzulassungsakte erst nach der Wahl im sogenannten Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Dieses ist zweistufig aufgebaut (Artikel 41 GG): Über Einsprüche entscheidet auf der ersten Stufe der Bundestag, auf eine Beschwerde gegen diese Entscheidung hin das Bundesverfassungsgericht. Das Nähere zum Einspruchsverfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG), zum Beschwerdeverfahren nach § 18 WahlPrG das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (dort § 13 Nr. 3, § 48 BVerfGG).

Ein Rechtsschutz vor der Wahl sieht weder das Grundgesetz noch das Wahlprüfungsgesetz vor. Auf Bundesebene wurde zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren zur Zulassung von Personen zur Wahl des Europäischen Parlaments, welche nach bisheriger Rechtslage als Wahlberechtigte ausgeschlossen waren (Stichwort: „Inklusives Wahlrecht“), eine Entscheidung getroffen. Mitglieder der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/GRÜNE und DIE LINKE. hatten in einem abstrakten Normenkontrollverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) zur Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellt und diese Normenkontrolle mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 15.04.2019 (Az. 2 BvQ 22/19) festgelegt, dass für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 die ausschließenden EuWG-Vorschriften nicht anzuwenden seien.

Diese Entscheidung stellt aber eine Ausnahmeregelung dar, da nicht sichergestellt ist, dass das Bundesverfassungsgericht in jedem Fall, in welchem um vorbeugenden Rechtsschutz vor einer Wahl nachgesucht wird, eine entsprechende einstweilige Anordnung erlassen wird. Der fehlende Rechtsschutz vor der Wahl ist für die Sicherung

der demokratischen Wahlentscheidung höchst problematisch. Wenn nach der Wahl – wohlmöglich erst gegen Ende der Legislaturperiode – festgestellt wird, dass die Entscheidung über den Wahlzulassungsakt fehlerhaft gewesen war, und das Parlament für falsch zusammengesetzt erklärt wird, dann schwächt das die demokratischen Institutionen und erodiert die Legitimität des Parlaments und dessen Entscheidungen – vor allem dann, wenn die fehlerhafte Besetzung des Parlaments erst eine Entscheidung für oder gegen einen Gesetzesantrag o. Ä. ermöglicht hat. Der Schaden für die Demokratie, der mit dem fehlenden Rechtsschutz vor der Wahl einhergeht, ist irreparabel.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat in seinen aktuellen Eilentscheidungen (Az. Vf. 77-IV-19 (e. A.) und Az. Vf. 82-IV-19 (e. A.)) vor der Durchführung der Landtagswahl in Sachsen entschieden, dass die sächsische AfD zur Landtagswahl nicht nur – wie durch die Landeswahlleiterin zugelassen – mit 18 der ursprünglich 61 Listenkandidaten antreten darf, sondern mit 30. Faktisch hatte der Verfassungsgerichtshof damit erklärt, dass der vorherige Ausschluss des Rechtsschutzes vor der Wahl verfassungswidrig sei. So sieht es auch der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Martin Morlok, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem Interview mit der Tageszeitung „DIE WELT“ (Online-Ausgabe vom 27.07.2019).

Artikel 19 Abs. IV GG garantiert gerichtlichen Rechtsschutz. Der derzeitigen Regelung mangelt es aber an der verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität; der verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutz läuft somit leer.

Die derzeitige Regelung, wonach in erster Instanz ein möglicherweise rechtswidrig gewählter Bundestag über die Rechtmäßigkeit der Wahl zum Bundestag entscheidet, ist unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht vertretbar und bedarf daher einer Gesetzesänderung. Die Entscheidung durch den – aus nachvollziehbaren Gründen nicht an einer Abänderung interessierten – Bundestag in erster Instanz – sozusagen „in eigener Sache“ – ist ursächlich für die exorbitante Dauer von Wahlprüfungsverfahren und ist dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit von Wahlen abträglich.

Eine rechtliche Regelung des materiellen Wahlprüfungsrechts besteht derzeit nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. einen Entwurf für ein effektives Wahlprüfungsverfahren für Wahlen auf Bundesebene vorzulegen, welches zwar die zweistufige Wahlprüfung beibehält, mit welchem aber ein Wahlprüfungsgericht aus Berufsrichtern in der ersten Instanz eingeführt und das Bundesverfassungsgericht als zweite Instanz erhalten bleibt,
2. einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, nach welchem die Einführung eines Rechtsschutzes vor einer Wahl vorgesehen ist,
3. einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des materiellen Wahlprüfungsrechts vorzulegen.

Berlin, den 27. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Gefahr, dass ein neu konstituierter Bundestag sozusagen „in eigener Sache“ und damit parteiisch entscheidet, soll durch die Einführung einer entsprechenden unabhängigen Fachgerichtsbarkeit begegnet werden. Es wird konkret vorgeschlagen, einen Senat des Bundesverwaltungsgerichts (etwa dem für Fragen des Wahl- und Parteienrechts zuständigen 6. Revisionssenats) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Einführung eines Rechtsschutzes vor der Wahl ist mit Blick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit von Wahlen und der damit verbundenen Legitimität des Parlaments zwingend erforderlich. Die aktuelle Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen legt nahe, dass der bisherige Ausschluss eines Rechtsschutzes vor einer Wahl verfassungswidrig ist, da dem Effektivitätsgebot keine hinreichende Gewichtung zukommt. Der Bundesgesetzgeber ist daher gehalten, diese Rechtsschutzlücke zu schließen. Das Bundesland Berlin nimmt hier eine Vorreiterrolle ein: Hier kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Wahl entscheiden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahlen später ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden (§ 42a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin).

Bis dato hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung des materiellen Wahlprüfungsrechts in seiner Gesamtheit vorgenommen. Es gibt keine gesetzliche Definition des Wahlfehlers mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und auf die Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit ist dies ein nicht hinnehmbarer Zustand.

